

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 10 der Satzung und regelt dessen interne Arbeitsweise und ergänzend funktionelle Zuständigkeiten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller anwesenden, satzungsgemäß berufenen und im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Vorstandsmitgliedern zuvor schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 2 Vorstandsmitglieder

- (1) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Organstellung als Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (2) Wiederwahlen sind möglich.

§ 3 Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

- (1) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
 - a) Vorstandsvorsitzender
 - Festlegung der Richtlinien für die Vereinspolitik in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
 - Repräsentation und Kontaktpflege nach innen und außen
 - Erledigung der in seinem Bereich anfallenden Korrespondenz
 - Bearbeitung von Ehrungsanträgen sowie Durchführung von Ehrungen in Absprache mit den Vorstandsmitgliedern
 - Einberufung und Übernahme des Vorsitizes bei Sitzungen und Versammlungen einschließlich Aufstellung der Tagesordnung
 - Überprüfung und Einhaltung des Datenschutzes
 - Überwachung der Einhaltung der Satzung und Ordnungen
 - b) Vorsitzender für den Fachbereich Verwaltung
 - Vertretung gemäß § 4 Absatz 3
 - Durchführung administrativer Tätigkeiten des Vereins
 - Verwaltung der Mitgliederdaten
 - Einzug der Jahresbeiträge
 - Gestaltung und Aktualisierung der Homepage
 - Verwaltung, Instandhaltung und Vermietung des Vereinsanlagevermögens
 - Warenbestandskontrollen und Warenbestellungen durchführen
 - Verantwortlich für Versicherungs- und Schadensmeldung
 - Überwachung von Vorstandsbeschlüssen in diesem Fachgebiet
 - c) Vorsitzender für den Fachbereich Finanzen
 - Vertretung gemäß § 4 Absatz 3
 - Verwaltung der Ein- und Ausgaben des Vereins inkl. Buchführung, Kassenbericht und Steuererklärung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens inkl. Bilanzierung
 - Abrechnung und finanztechnische Überwachung von Veranstaltungen des Vereins
 - Mahnwesen
 - Ausstellung und Verwaltung der Spendenbescheinigungen
 - Überwachung von Vorstandsbeschlüssen in diesem Fachgebiet

- d) Vorsitzender für den Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit
 - Vertretung gemäß § 4 Absatz 3
 - Akquise von Neumitgliedern
 - Ansprechpartner für Sponsoring und Werbung
 - Zuständigkeit für die Pressearbeit
 - Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen
 - Überprüfung und eventuelle Durchführung von GEMA-Meldungen
 - Überwachung von Vorstandsbeschlüssen in diesem Fachgebiet
- (2) Erweiterter Vorstand
 - a) Abteilungsleiter der jeweiligen Abteilung, in Abwesenheit vertreten durch deren Stellvertreter
 - Vertretung der Belange der einzelnen Abteilungen
 - b) Protokollführer
 - Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen

§ 4 Vertretung

- (1) Gemäß § 10 der Satzung vertreten der Vorstandsvorsitzende und der Vorsitzende des Fachbereichs Verwaltung den Verein nach außen alleine, der Vorsitzende des Fachbereichs Finanzen und der Vorsitzende des Fachbereichs Öffentlichkeitsarbeit jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Arbeitsverträge, Mietverträge, Kreditverträge, Kooperationsverträge und Abonnements bedürfen immer der gemeinschaftlichen Unterschrift durch zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB.
- (3) Kann ein Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB seine in § 3 festgelegten Aufgaben nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:
 - der Vorstandsvorsitzende wird vertreten durch den Vorsitzenden des Fachbereichs Verwaltung
 - der Vorsitzende des Fachbereichs Verwaltung wird vertreten durch den Vorsitzenden des Fachbereichs Finanzen
 - der Vorsitzende des Fachbereichs Finanzen wird vertreten durch den Vorsitzenden des Fachbereichs Verwaltung
 - der Vorsitzende des Fachbereichs Öffentlichkeitsarbeit wird vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

§ 5 Vorstandssitzungen

- (1) Die Vorstandssitzungen sollen mindestens 3-mal im Jahr stattfinden.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter unter Angaben der Tagesordnung schriftlich oder in sonstiger Form einberufen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Vertreter, auch nach den Vorschlägen der anderen Vorstandsmitglieder aufgestellt. Sie muss alle Anträge enthalten, die dem Vorstandsvorsitzenden vorgelegt werden.
- (4) Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Im Übrigen gelten die in der Geschäftsordnung geregelten Vertretungen.
- (5) Die Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich. Beratend, aber ohne Stimmberechtigung, teilnehmen können der Vorsitzende des Ältestenrats und Ehrenvorsitzende. Bei Bedarf können

Geschäftsordnung für den Vorstand der Gesang- und Sportvereinigung Mietersheim e.V.



außerdem zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden. Die Entscheidung liegt beim Vorstand gemäß § 26 BGB.

- (6) Die Sitzungen, der Verlauf der Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern und den weiteren Teilnehmern ohne ausdrückliche Zustimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden.
- (7) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied direkt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Der Betroffene hat dies dem Sitzungsleiter unaufgefordert vor Beginn der Sitzung mitzuteilen. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Im Zweifel entscheidet der Sitzungsleiter über Befangenheits- und Teilnahmeberechtigung.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben, auch im Falle mehrerer Posten im Vorstand, nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist personenbezogen, eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstands gemäß § 26 BGB, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens eine Woche vor der Sitzung,
- (3) Des Weiteren gelten die Regelungen der Satzung.

§ 7 Protokoll

- (1) Es gelten die Regelungen der Satzung.
- (2) Außerdem hat jedes Vorstandsmitglied Anspruch auf Erteilung einer Protokollabschrift der Sitzung, die vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

§ 8 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 07. Mai 2010 in Kraft

i.V. des Vorstandes

Willi Ugi
Vorstandsvorsitzender